



Landeshauptstadt Hannover  
Fachbereich Jugend und Familie  
Jugend Ferien-Service

## **Finanzielle Regelungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugend Ferien-Service ab 2023**

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Personen, die einer ehrenamtlichen Tätigkeit für die Einrichtungen und Dienste des Jugend Ferien-Service nachgehen. Während einer solchen Tätigkeit werden Unterkunft und Verpflegung in den Einrichtungen gestellt. Weiterhin haben ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der nachfolgenden Regelungen Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Fahrtkostenerstattung und eine Kostenermäßigung für mitreisende Familienangehörige. Alle weiteren Leistungen werden nach den jeweils gültigen Preislisten abgerechnet.

Die Tätigkeit im Jugend Ferien-Service kann von der Landeshauptstadt Hannover im Rahmen eines Zertifikates für Bürgerengagement bestätigt werden. Der Betrieb ist den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gern bei der Beantragung von Sonderurlaub behilflich.

### I. Aufwandsentschädigungen Einrichtungen und Ferienfreizeiten:

Eine Tätigkeit im Jugend Ferien-Service setzt voraus, dass die Person im Regelfall mindestens 16 Jahre alt ist. Folgende Aufwandsentschädigungen werden gezahlt:

Bereich	Entschädigung pro Tag ab 2023
Aktions- und Funktionsbereiche	7,50 €
Gruppenbetreuung inkl. Teamleitung	8,50 €
Junior-Betreuer	5,50 €

Als Teamer\*innen werden in der Regel Personen eingesetzt, die mindestens 16 Jahre alt und im Besitz einer gültigen Jugendleitercard (Juleica) sind oder eine vergleichbare pädagogische Vor- oder Ausbildung haben. Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden als Junior-Betreuer\*innen eingesetzt.

Sofern in Aktions- oder Funktionsbereichen im Einzelfall Jugendliche unter 16 Jahren zur Unterstützung der ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen eingesetzt werden, erhalten diese eine Aufwandsentschädigung von 5,50 € pro Tag. Unterkunft und Verpflegung können im Regelfall nicht gestellt werden.

An- und Abreisetag gelten grundsätzlich als ein Tag, nur bei einem Einsatz als Teamer\*in in Freizeiten gelten An- und Abreisetag jeweils als ein Tag.

Pro Freizeit wird einmalig an eine Person (Leiter\*in der Freizeit) eine zusätzliche Aufwandsentschädigung (z.B. Telefon, Portokosten) in Höhe von 32,00 € gezahlt.

Bei der gewährten Aufwandsentschädigung handelt es sich um einen Bruttobetrag. Dieser ist von der ehrenamtlichen Mitarbeiterin/ dem ehrenamtlichen Mitarbeiter zu versteuern. Es wird darauf hingewiesen, dass in § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz aktuell ein Freibetrag für Aufwandsentschädigungen bis zu einer Höhe von 3.000,00 € jährlich vorgesehen ist.

## II. Fahrtkostenpauschale:

Der Jugend Ferien-Service erstattet den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die entstandenen Fahrtkosten in folgendem Umfang:

Fahrstrecke PKW in Km (Hin u. Rückfahrt zusammen)	Max. pauschale Kostenerstattung unabhängig vom Verkehrsmittel ab 2023
bis 100 Km	9,50 €
bis 200 Km	19,00 €
bis 300 Km	28,50 €
bis 400 Km	38,00 €
bis 500 Km	47,50 €
bis 600 Km	57,00 €
bis 700 Km	66,50 €
bis 800 Km	76,00 €
bis 900 Km	85,50 €
ab 900 Km	95,00 €

Folgende Regelungen sind bei der Fahrgelderstattung zu beachten:

Bei angebotenen Transfers durch den Jugend Ferien-Service sind diese zu nutzen. Eine Fahrgelderstattung ist in diesen Fällen nur bei begründeten Ausnahmen möglich, hierfür ist vorab eine Zustimmung der zuständigen Einrichtungsleitung einzuholen.

Zur Reduzierung der Kosten werden Ehrenamtliche gebeten, nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften zu bilden und Sonderpreise der DB zu nutzen.

Bei Gruppenbetreuung sind Personen und Materialtransporte grundsätzlich mit den betrieblichen Fahrzeugen abzuwickeln. Personentransporte mit Privatfahrzeugen sind aus versicherungsrechtlichen Gründen nicht gestattet. Bei Versorgungsfahrten für Gruppen mit Privat-PKW sind Tankbelege zu Lasten der Gruppenkasse abzurechnen.

Ein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung besteht grundsätzlich nur dann, wenn einer Tätigkeit in einer Einrichtung des Jugend Ferien-Service nachgegangen wird und eine Einsatzdauer von 10 Tagen erreicht wird. In Ausnahmefällen kann diese unterschritten werden, wenn die eingesetzte Kraft ausdrücklich vom Jugend Ferien-Service angefordert wurde. Bei mehreren Kurzeinsätzen besteht ein Anspruch auf einmalige Fahrgelderstattung, wenn in der Summe 10 Einsatztage erreicht sind.

Die maximale Höhe der pauschalen Fahrtkostenerstattung beträgt 95,00 €. Höhere Fahrtkostenerstattungen sind vor Reisebeginn von der jeweiligen Einrichtungsleitung schriftlich genehmigen zu lassen.

Bei geringeren nachgewiesenen Kosten z.B. durch Vorlage von Tankquittungen oder Fahrausweisen werden lediglich die entstandenen Kosten ersetzt.

### III. Ermäßigung für mitreisende Familienangehörige:

Wenn ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Jugend Ferien-Service in den Einrichtungen tätig werden und im Rahmen dieser Tätigkeit ihre Familienangehörigen als Gäste mitreisen, gelten Sonderkonditionen.

Die Preise der Tabelle gelten für eine\*n Lebenspartner\*in und mitreisende eigene oder ständig im eigenen Haushalt lebende Kinder.

Kleinkinder im Alter von 0 – 2 Jahren werden grundsätzlich von Kosten freigestellt.

Alterstufe	2023
0 - 2 Jahre	- €
3 - 8 Jahre	9,50 €
9 - 13 Jahre	12,30 €
ab 14 Jahre	14,50 €

Die Preise gelten für die Kosten von Unterkunft und Vollverpflegung, übrige Leistungen werden entsprechend den aktuellen Preislisten abgerechnet. Die „Allgemeinen Benutzungs- und Geschäftsbedingungen der Ferieneinrichtungen der Landeshauptstadt Hannover“ und die Hausordnungen finden Anwendung.

### IV. Veranstaltungen der Fördervereine und der Einrichtungen:

Für Veranstaltungen, die von den Fördervereinen in den Einrichtungen in eigener Regie durchgeführt werden – wie z.B. eine Teilnahme am Altstadtfest in Otterndorf oder Sonderveranstaltungen im Feriendorf Eisenberg „Günter Richta“ – können Vergünstigungen nur gewährt werden, wenn der Veranstaltungszweck vor Unterzeichnung des Belegungsvertrages von der jeweiligen Einrichtungseitung schriftlich bestätigt wurde.

Unter dieser Voraussetzung werden für die bei der Veranstaltung tätigen Personen Unterkunft und Verpflegung gestellt. Die Fahrtkosten zur Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen sind selbst zu tragen, Aufwandsentschädigungen werden nicht gewährt. Für mitreisende Familienangehörige gelten die Konditionen gem. Zif. III.

Für Sonderveranstaltungen, die vom Jugend Ferien-Service durchgeführt werden und bei denen ehrenamtliche Helfer\*innen tätig werden, gelten die unter Ziffern I - III aufgeführten Bedingungen.

### V. Aufwandsentschädigung für FerienCardhelfer\*innen:

FerienCardhelfer\*innen erhalten für die Betreuung von Aktionen mit einer Länge von bis zu 4 Stunden eine Aufwandsentschädigung in Höhe von pauschal 14,00 €, darüber hinaus einen Betrag in Höhe von 28,00 €. Weitergehende Erstattungen können nicht gewährt werden.

Stand 01/2023